

# Richtlinien für das Ressort Theater

1.	Grundlagen	2
2.	Spezifische Kriterien der Theaterförderung	3
3.	Beitragstypen	4
3.1	Dreijährige Förderung	4
3.2	Produktionsbeitrag	5
3.3	Recherchebeitrag	6
3.4	Gastspielbeitrag	6
3.5	Auszeichnungen	7

# 1. Grundlagen

---

## Kulturleitbild 2020–2023, Teil II, S. 9, Förderkriterien

Die spezifischen Anforderungen können je nach Kunstsparte und Fördergefäß stark variieren. Darum verfügen die meisten Sparten über eigene Kriterien. Diese sind in den Richtlinien des Präsidialdepartements und der Abteilung Kultur festgehalten und auf den entsprechenden Internetseiten aufgeführt: [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) unter Förderung.

Die folgenden formalen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit auf ein Fördergesuch eingetreten werden kann:

- Die Projekte müssen in Zürich stattfinden, in Zürich produziert werden oder einen spezifischen Bezug zur Stadt Zürich haben.
- Die Projekte müssen für alle Interessierten öffentlich zugänglich sein.
- Die Projekte müssen durch ein Gesuch ausreichend dokumentiert sein.
- Die Projekte müssen eine Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung dokumentieren.
- Die Projekte sind nicht selbsttragend und können ohne öffentliche Förderung nicht realisiert werden.
- Die Projekte müssen in der Budgetierung die gesetzlichen Sozialbeiträge und die faire Berechnung der Honorare und Gagen dokumentieren.
- Die Projekte müssen allenfalls zusätzlichen spartenspezifischen Kriterien entsprechen (siehe Punkt 2).
- Die Projekte müssen einer oder mehreren Kunstsparten zuzuordnen sein, die von der Abteilung Kultur gefördert werden.
- Das zu fördernde Ereignis oder Vorhaben muss zwingend in der Zukunft liegen.
- Die Gesuche müssen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Erfüllt ein Projekt diese formalen Kriterien, wird das Gesuch inhaltlich geprüft. Im Gegensatz zu den formalen Kriterien müssen die inhaltlichen Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein. Die Beurteilung richtet sich nach folgenden inhaltlichen Hauptkriterien:

- Qualität: inhaltliche Relevanz, ästhetische Relevanz, Eigenständigkeit, Innovation, Konsequenz
  - Realisierbarkeit: Umsetzungsvermögen und Umsetzungspotenzial in künstlerischer und produktionsspezifischer Hinsicht
  - Vernetzung und Ausstrahlung: Nachweis von Auftrittsorten, Zusammenarbeit
  - Öffentlichkeitsrelevanz: Verbreitungspotenzial bei Publikum und Medien
-

Fördergesuche werden auf der Basis der vom Stadtrat erlassenen, im aktuellen Kulturleitbild [1] formulierten Ziele und Kriterien sowie aufgrund der vorliegenden Richtlinien beurteilt.

Die Aufgaben und Zusammensetzung der Fachkommissionen sowie die Gesuchsverfahren sind im Reglement über die Fachkommissionen in der Kulturförderung [1] geregelt.

Gesuche werden von der Abteilung Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die entsprechenden digitalen Formulare befinden sich auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur). Die Formulare geben Auskunft, welche Unterlagen mit dem Gesuch in welcher Form einzureichen sind. Die Gesuche sind in deutscher Sprache abzufassen.

[1] zu beziehen als PDF auf [www.stadt-zuerich.ch/kultur](http://www.stadt-zuerich.ch/kultur) oder über Stadt Zürich Kultur, Postfach, 8022 Zürich, Telefon +41 44 412 31 24

## 2. Spezifische Kriterien der Theaterförderung

Neben der Förderung der Theaterinstitutionen unterstützt Stadt Zürich Kultur das freie Theater in seinen unterschiedlichen ästhetischen Ausprägungen über verschiedene Beitragsarten in den Schwerpunkten Produktion, Recherche und Diffusion. Insbesondere gefördert werden Gruppen und einzelne Theaterschaffende, die mit neuen Formen der Darstellung und Performativität experimentieren. Diese Künstlerinnen und Künstler nehmen für sich in Anspruch, ihre ästhetischen und strukturellen Bedingungen immer wieder neu und selbstbestimmt zu definieren. Sie zeichnen sich aus durch eine zeitgenössische Dynamik, eine diskursive Erneuerungslust und eine formale Entwicklungsfähigkeit.

Die Gesuchstellenden werden rund sechs Wochen nach der jeweiligen Eingabefrist schriftlich benachrichtigt.

### Berechtigte

Eingabeberechtigt sind professionelle Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, die in Zürich leben oder arbeiten und die somit regelmässige und bedeutende kulturelle Beziehungen zu Zürich pflegen.

### Ausschlusskriterien

Keine Beiträge werden ausgerichtet an:

- Kleinkunstprojekte: szenische Lesungen, Liederprogramme sowie Kabarett-, Comedy- und Bewegungsschauspielprojekte u. Ä.
- kommerzielle Projekte und Projekte mit potenziell hoher Eigenwirtschaftlichkeit wie Musicals, Revuen, Freilicht-Projekte u. Ä.
- Projekte von Laiengruppen und soziokulturelle Projekte
- Festivals und Reihen
- Theatersport-Projekte

- Jubiläumsanlässe
- Infrastruktur-Projekte
- Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie (Hoch-)Schulprojekte
- Symposien, Vortragsreihen u. Ä.
- reine Vermittlungsprojekte

Nicht zum Förderbereich gehören Tanztheater (siehe Ressort Tanz) und Musiktheater, die von komponierten Partituren ausgehen (siehe Ressort E-Musik).

## 3. Beitragsarten

### 3.1 Dreijährige Förderung

#### Förderbereich

Die dreijährige Förderung ermöglicht den Künstlerinnen und Künstlern eine kontinuierliche und vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung und verbessert somit ihre Produktionsbedingungen. Zudem soll sie für die Theaterschaffenden einen Mehrwert in den Bereichen Netzwerk, künstlerische Erfahrungen und Organisationsform generieren, indem die individuellen Arbeits- und Funktionsweisen der Künstlerinnen und Künstler sowie ihre konkreten Bedürfnisse berücksichtigt werden können. Entsprechend dieser Auslegeordnung werden die Ziele für die dreijährige Förderung bezüglich Struktur der Gruppe, Lebenszeit der einzelnen Projekte, alternativer künstlerischer Formate, Anbindung an die Theaterhäuser oder neuer Produktionszusammenhänge gesetzt.

Der Antrag kann zusammen mit einem Gesuch für einen Produktionsbeitrag gestellt werden. In diesem Fall wird erst der Antrag auf dreijährige Förderung beurteilt. Kommt diese zustande, sind zusätzliche Produktions-, Gastspiel- und Recherchebeiträge für den entsprechenden Zeitraum ausgeschlossen.

Für die dreijährige Förderung wird eine Subventionsvereinbarung mit Wirkungszielen aufgesetzt. In der Regel ist keine direkt anschliessende Weiterführung der dreijährigen Förderung vorgesehen.

#### Beitragshöhe

Höchstens Fr. 200 000.– pro Jahr

#### Berechtigte

Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, deren Arbeit schon mit Produktionsbeiträgen von Stadt Zürich Kultur gefördert wurde.

#### Eingabefrist

1. September

## 3.2 Produktionsbeitrag

### Förderbereich

Stadt Zürich Kultur fördert die Produktion von Theaterprojekten in drei unterschiedlichen Beitragshöhen. Diese richten sich nach dem personellen und materiellen Aufwand des Projekts, der künstlerischen Erfahrung der Theaterschaffenden sowie dem Diffusionspotenzial des Projekts.

Der Produktionsbeitrag von Stadt Zürich Kultur darf nicht mehr als 70 Prozent des Gesamtaufwands betragen.

Bei Projekten mit besonderen Produktions- oder Aufführungsbedingungen (z. B. Langzeitprojekte, Serien, site specific-Projekte oder Kleinformat sowie Kinder- und Jugendtheater-Projekte) kann das Kriterium der Spielstätten-Bestätigung und/oder der Anzahl Vorstellungen entfallen (siehe unten).

#### Produktionsbeitrag bis Fr. 25 000.–

Berechtigte: Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, auch erste Arbeiten.

Bedingung: Mindestens fünf von einer Spielstätte bestätigte öffentliche Vorstellungen in der Stadt Zürich.

#### Produktionsbeitrag bis Fr. 100 000.–

Berechtigte: Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, deren Arbeit schon mindestens einmal in Zürich zu sehen war. Die Kommission muss Gelegenheit zur Visionierung mindestens eines früheren Projekts gehabt haben.

Bedingung: Mindestens acht von einer Spielstätte bestätigte öffentliche Vorstellungen in der Stadt Zürich.

#### Produktionsbeitrag bis Fr. 150 000.–

Berechtigte: Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, deren Arbeit schon mit einem Produktionsbeitrag von Stadt Zürich Kultur gefördert wurde.

Bedingungen:

- Mindestens acht öffentliche Vorstellungen in einer Spielstätte der Stadt Zürich, die für den Aufwand der Aufführungen aus eigenen Mitteln aufkommt oder allenfalls Leistungen mindestens in der Höhe der Aufführungskosten der Produktion einbringt.
- Das Projekt muss nachweislich überregionales Potenzial haben. Dieses bemisst sich an zum Zeitpunkt der Eingabe schon bestehenden Koproduktions- oder Gastspielvereinbarungen, an Koproduktionen und Gastspielen vergangener Produktionen oder schriftlichen Interessensbekundungen anderer Veranstalterinnen und Veranstalter am eingereichten Projekt.

#### Eingabefristen

Für Premieren in der ersten Hälfte des Jahres: 1. September des Vorjahres

Für Premieren in der zweiten Hälfte des Jahres: 1. März

Projekte mit weiterem Planungshorizont können auch schon ein halbes Jahr früher eingereicht werden.

### 3.3 Recherchebeitrag

#### Förderbereich

Der Recherchebeitrag ermöglicht Künstlerinnen und Künstlern, ausserhalb des Produktionsprozesses ihre Arbeit zu analysieren, reflektieren und weiterzuführen. Diese «unproduktive» Auszeit kann dazu dienen, theoretischen und methodischen Fragestellungen nachzugehen, zu experimentieren und neue Arbeitsweisen zu erproben.

Rechercheprojekte können je nach inhaltlichen und formalen Zielsetzungen mit einer Institution als Recherchepartnerin oder unabhängig von einer Institution durchgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Voraarbeiten, die im Rahmen des üblichen Produktionsaufwands zu leisten sind. Die Recherche muss nicht in ein Projekt münden und umgekehrt lässt sich aus einem Recherchebeitrag keine Berechtigung auf einen Produktionsbeitrag ableiten.

#### Berechtigte

Gruppen oder einzelne Theaterschaffende, deren Arbeit schon mit Produktionsbeiträgen von Stadt Zürich Kultur gefördert wurde.

#### Eingabefristen

1. März und 1. September

### 3.4 Gastspielbeitrag

#### Förderbereich

Gagenzuschüsse werden gesprochen an Projekte, die ausserhalb von Zürich von anerkannten nationalen oder internationalen Spielstätten oder Festivals zu einem Gastspiel eingeladen sind.

#### Berechtigte

Projekte, die durch Stadt Zürich Kultur mit einem Produktionsbeitrag gefördert wurden.

#### **Beitragshöhe**

Die Höhe des Gastspielbeitrags errechnet sich aus der Anzahl Beteiligter (auf und hinter der Bühne) multipliziert mit der Anzahl Aufführungen multipliziert mit Fr. 250.–, höchstens aber Fr. 10 000.– für eine ganze Aufführungsserie. Zusätzlich der Gagenzuschüsse kann ein pauschaler Beitrag von Fr. 5000.– beantragt werden für Umbesetzungsproben. Derselbe Zusatzbeitrag ist möglich für eine Wiederaufnahme, sofern bei der Wiederaufnahme der letzte Spieltermin länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

Gastspielbeiträge sind nur bei Spielstätten oder Festivals möglich, die nachweislich nicht aus eigener Kraft für die gesamten Kosten aufkommen können. Zudem wird vorausgesetzt, dass sich weitere, vor allem lokale Geldgeberinnen und Geldgeber massgeblich, d. h. zu einem grösseren Anteil, an der Finanzierung der Vorstellungen beteiligen.

Offen sind die Gastspielbeiträge auch für Projekte und Initiativen, die im Bereich der Diffusion einzuordnen sind und somit das Bestreben unterstützen, Theaterproduktionen länger am Leben zu halten.

#### **Eingabefristen**

Gesuche für Gastspielbeiträge können laufend eingereicht werden.

#### **Besonderheit**

Die Gastspielbeiträge werden von der Ressortleitung geprüft und entschieden.

### **3.5 Auszeichnungen**

#### **Förderbereich**

Einmal jährlich zeichnet die Stadt Zürich Theaterschaffende aus, die sich mit einer Produktion oder über Jahre um die Qualität des freien Theaters in Zürich verdient gemacht haben.

#### **Besonderheit**

Die Auszeichnung erfolgt auf dem Berufungsweg. Die Ressortleitung und der Direktor Kultur entscheiden auf Empfehlung der Fachkommission. Es findet kein Gesuchverfahren statt.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 2019



Corine Mauch,  
Stadtpräsidentin